

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hans-Josef Bracht (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

Umsetzung des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz – Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten an Werktagen, Zulassung von Ausnahmen

Die **Kleine Anfrage 663** vom 11. April 2007 hat folgenden Wortlaut:

Nach § 4 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz können verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreie und große kreisangehörige Städte nach entsprechenden Anhörungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Verkaufsstellen abweichend von den allgemeinen Bestimmungen an bis zu acht Werktagen im Kalenderjahr bis spätestens 6.00 Uhr des folgenden Tages geöffnet sein dürfen (an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen bis spätestens 24.00 Uhr). Nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz können die zuständigen Behörden in Einzelfällen und unter bestimmten Voraussetzungen befristete Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen zur Ladenöffnung zulassen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchem Umfang (in wie vielen Fällen) haben die zuständigen Stellen nach § 4 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz von der entsprechenden Befugnis zur Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten an Werktagen Gebrauch gemacht (Differenzierung nach Landkreisen, kreisfreien Städten und insgesamt)?
2. Wie viele Anträge sind in diesem Zusammenhang gestellt worden (Differenzierung wie zuvor)?
3. Wie viele Verbände, Stellen, Körperschaften und Ordnungsgemeinden sind nach der entsprechenden Bestimmung von § 4 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz in diesem Zusammenhang angehört worden (Differenzierung wie zuvor)?
4. In wie vielen Fällen sind Ausnahmen nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz beantragt worden (Differenzierung wie zuvor)?
5. In wie vielen Fällen sind Ausnahmen nach § 12 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz zugelassen worden (Differenzierung wie zuvor)?
6. In welchem Umfang entsteht den zuständigen Stellen bürokratischer Aufwand für die Durchführung der entsprechenden Bestimmungen des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz?

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Mai 2007 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Die für die Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten an Werktagen nach § 4 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz zuständigen verbandsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte haben nach einer Umfrage der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bei den Landkreisen und kreisfreien Städten in insgesamt elf Fällen von der Erweiterung der Ladenöffnungszeiten an Werktagen Gebrauch gemacht. Bislang wurden zwölf Anträge auf Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten an Werktagen gemäß § 4 gestellt. Die Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Zu 3.:

Nach Mitteilung der Landkreise und kreisfreien Städte sind grundsätzlich vor Erlass von Rechtsverordnungen nach § 4 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz von den zuständigen Behörden zwischen fünf und sieben Stellen anzuhören, darunter die Handwerkskammer, die Industrie- und Handelskammer, die evangelische und katholische Kirche, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di. Darüber hinaus werden im Einzelfall auch die Betriebsräte größerer ortsansässiger Einzelhandelsunternehmen am Anhörungsverfahren beteiligt. Die Verteilung der Anzahl der angehörten Stellen auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist ebenfalls der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Zu 4. und 5.:

Bisher wurden weder Anträge auf Ausnahmen gemäß § 12 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz gestellt noch entsprechende Ausnahmen von der zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erteilt.

Zu 6.:

Der Umfang des Zeitaufwandes für die Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten an Werktagen wird nach Angabe der Landkreise und kreisfreien Städten noch sehr unterschiedlich eingeschätzt und bewegt sich bislang innerhalb eines Zeitrahmens von ca. zwei bis acht Stunden je Erweiterung der Ladenöffnungszeiten.

Hinsichtlich des Umfangs des Aufwands für die Zulassung von Ausnahmen nach § 12 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz liegen noch keine Erfahrungen vor. Es dürfte der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion jedoch ein ähnlicher Zeitaufwand wie für die Bewilligung von Ausnahmen nach § 23 des bislang geltenden Gesetzes über den Ladenschluss entstehen. Dieser hing vom Einzelfall ab und bewegte sich regelmäßig zwischen drei und fünf Stunden je Genehmigung.

Malu Dreyer
Staatsministerin

Anlage

Umsetzung des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz; Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten an Werktagen (§ 4 LadöffnG); Zulassung von Ausnahmen (§ 12 LadöffnG)

hier: Übersicht über die Anzahl der bislang erfolgten Erweiterungen der Ladenöffnungszeiten an Werktagen (§ 4 LadöffnG) in Rheinland-Pfalz, verteilt auf die Landkreise und kreisfreien Städte

In Klammern: Bereits erfolgte Verlängerung der Ladenöffnungszeiten für die Zukunft.

Gebietskörperschaft	Anzahl Ausnahmen nach § 4 LadöffnG	Anzahl Anträge nach § 4 LadöffnG	Anzahl der jeweils angehörtten Stellen
Lankreis Ahrweiler	0 *)	1	0
Landkreis Altenkirchen	0	0	0
Landkreis Alzey-Worms	2 (im Sommer 2007)	2	6
Landkreis Bad Dürkheim	0	0	0
Landkreis Bad Kreuznach	0 *)	1	0
Landkreis Bernkastel-Wittlich	0	0	0
Landkreis Birkenfeld	0	0	0
Eifelkreis Bitburg-Prüm	0	0	0
Lankreis Cochem-Zell	0	0	0
Donnersbergkreis	3	1	7
Landkreis Germersheim	0	0	0
Landkreis Kaiserslautern	1	1	5
Landkreis Kusel	0	0	0
Landkreis Mainz-Bingen	0	0	0
Landkreis Mayen-Koblenz	0 *)	1	0
Landkreis Neuwied	0	0	0
Rhein-Hunsrück-Kreis	0	0	0
Rhein-Lahn-Kreis	0	0	0
Rhein-Pfalz-Kreis	0	0	0
Landkreis Südliche Weinstraße	0	0	0
Landkreis Südwestpfalz	1	1	7
Landkreis Trier-Saarburg	0	0	0
Landkreis Vulkaneifel	0	0	0
Westerwaldkreis	0	0	0
Stadt Frankenthal	0	0	0
Stadt Kaiserslautern	0	0	0
Stadt Koblenz	0	0	0
Stadt Landau	0	0	0
Stadt Ludwigshafen	2	2	7
Stadt Mainz	0	0	0
Stadt Neustadt a. d. W.	1	1	6
Stadt Pirmasens	0	0	0
Stadt Speyer	0	0	0
Stadt Trier	0	0	0
Stadt Worms	1 (am 2. Juni 2007)	1	14
Stadt Zweibrücken	0	0	0

*) Über den Antrag wurde noch nicht entschieden.